

DIPLOM-STUDIENORDNUNG

(Satzung des Fachbereiches Wirtschaft) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg

Aufgrund des § 84 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung des Konvents des Fachbereiches Wirtschaft vom 21. Juni 2000, 08. November 2000 und vom 18. April 2001 die folgende Studienordnung erlassen:

- §1 Studienziel
- §2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Berufspraktikum und Projektsemester
- §3 Fächergliederung
- §4 Berufspraktikum
- §5 Lehrveranstaltungen
- §6 Regelstudienplan
- §7 Prüfungsvorleistungen
- §8 Anwesenheitspflicht
- §9 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. §4 Abs.2 HSG
- §10 Inkrafttreten

§ 1 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, berufspraktisches Studiensemester und Projektsemester

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) schließt mit der Diplomprüfung ab. Die Studienzeit beträgt in der Regel drei Semester für den ersten und fünf Semester für den zweiten Studienabschnitt.
- (3) Innerhalb des zweiten Studienabschnitts sind als integrale Bestandteile des Studiums ein berufspraktisches Studiensemester (in der Regel im fünften Semester) und ein Projektsemester (in der Regel im achten Semester) zu absolvieren.

§ 3 Fächergliederung

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer; zusätzlich können Wahlfächer angeboten werden.
- (2) Pflichtfächer müssen die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung und/oder nach § 7 der Studienordnung durch eine Prüfungsvorleistung abschließen.
- (3) Wahlpflichtfächer müssen von jeder oder jedem Studierenden in der im Studienplan vorgesehenen Anzahl ausgewählt und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung und/oder nach Maßgabe der Studienordnung durch eine Prüfungsvorleistung abgeschlossen werden. Wahlpflichtfächer können auch in Fächergruppen angeboten werden.
- (4) Wahlfächer kann die oder der Studierende zusätzlich zu den Pflichtfächern auswählen. Nach Maßgabe der Studienordnung können auch in diesen Fächern Prüfungsvorleistungen abgelegt werden.

§ 4 Berufspraktisches Studiensemester, Projektsemester

- (1) Das berufspraktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. Es dauert sechs Monate.
- (2) Das berufspraktische Studiensemester ist nach bestandener Diplom-Vorprüfung und in der Regel während des fünften Semesters zu absolvieren.

- (3) Ziel des berufspraktischen Studiensemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld. Hieran ist der Inhalt des berufspraktischen Studiensemesters zu orientieren.
- (4) Über die inhaltliche Gestaltung und die zeitliche Organisation des berufspraktischen Studiensemesters erlässt der Konvent des Fachbereiches Wirtschaft als Richtlinie eine Praktikumsordnung.
- (5) Das Projektsemester ist integraler Bestandteil des Studiums und in der Regel während des achten Semesters zu absolvieren.
- (6) Als Voraussetzung für das Projektsemester ist das berufspraktische Semester zu erbringen.
- (7) Innerhalb des Projektsemesters erfolgt die Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 5

Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
 1. Vorlesung
 2. Lehrvortrag
 3. Übung
 4. Seminar
 5. Workshop
 6. Exkursion
 7. Projekt
 8. Sonstige Lehrveranstaltungen
- (2) Lehrveranstaltungen werden wie folgt definiert:
 1. Vorlesung:
Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörerinnen und Hörern;
 2. Lehrvortrag:
Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl;
 3. Übung:
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung in kleineren Gruppen;
 4. Workshop:
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung in kleineren Gruppen anhand von durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbständig bearbeiteten Aufgabenstellungen ;
 5. Seminar:
Bearbeitung von Spezialgebieten mit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbständig erarbeiteten Referaten und/oder Diskussionen in kleineren Gruppen;

6. Exkursion:
Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen und Professoren;
7. Projekt:
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes auf der Grundlage von praktischen Problemstellungen, die aus der Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren mit der Wirtschaftspraxis formuliert werden.
8. Sonstige Lehrveranstaltungen:
Andere Formen als die unter den Ziffern 1 bis 7 genannten.

§ 6 Regelstudienplan

(1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik ist zeitlich wie folgt gegliedert
(Prüfungsvorleistungen sind schraffiert hinterlegt)::

Semester	Wirtschaftsinformatik (Die Zahlen in kursiv/Klammern entsprechen den CP = Credit Points 5 Credit Points = 4 SWS)		Betriebswirtschaft (s. li.)		Nebenfächer (s. li.)	Credit Points SWS-Summe
1	Grundlagen der WI (7,5)	Programmierung 1 (7,5)	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1 (5)	Organisation (5)	Mathematik 1 (5)	30 CP 24 SWS
2	Betriebssysteme / Netze (7,5)	Programmierung 2 (7,5)	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2 (5)	Rechnungswesen (5)	Mathematik 2 (5)	30 CP 24 SWS
3	Datenbanken (7,5)	Algorithmen / Datenstrukturen (7,5)	Betriebswirtschaftliche Funktion 1 ¹ (5)	Management-techniken (5)	Englisch 1 (5)	30 CP 24 SWS
4	Systemanalyse (7,5)	Software-Engineering (7,5)	Betriebswirtschaftliche Funktion 2 ¹ (5)	Betriebswirtschaftliche Funktion 3 ¹ (5)	Wirtschaftsprivatrecht (5)	30 CP 24 SWS
5	Praxissemester / Praxisbegleitseminar (30)					30 CP 2 SWS ⁵
6	Spezielle WI 1 Wahlpflichtfach ^{3,5} (7,5)	Spezielle WI 2 Wahlpflichtfach ^{3,5} (7,5)	Spezielle Betriebswirtschaft 1 Wahlpflichtfach ² (10)	Englisch 2 (5)		30 CP 24 SWS
7	Spezielle WI 3 Wahlpflichtfach ⁴ (7,5)	Spezielle WI 4 Wahlpflichtfach ⁴ (7,5)	Spezielle Betriebswirtschaft 2 Wahlpflichtfach ² (10)	Volkswirtschaftslehre (5)		30 CP 24 SWS
8	Diplomarbeit /Diplomandenseminar (30)					30 CP 2 SWS ⁵)
Summe	Wirtschaftsinformatik 90 CP 72 SWS		Betriebswirtschaft 60 CP 48 SWS		Nebenfächer 30 CP 24 SWS	
Summe	Praxissemester 30 CP (2 SWS) Diplomarbeit 30 CP (2 SWS)					240 CP 148 SWS

- ¹⁾ Der Katalog der wählbaren BW-Funktionen besteht aus folgendem 7 Angeboten: Marketing, Produktion und Logistik, Personalwirtschaft, Investition und Finanzierung, Bilanzierung, Steuerlehre, Controlling. Dieser Katalog kann durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Semesters ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- ²⁾ Der Katalog der Wahlpflichtfächer „Spezielle Betriebswirtschaft 1 und 2“ setzt sich zusammen aus den kleinen Studienschwerpunkten oder halben großen Studienschwerpunkten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. Dieser Katalog kann durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Semesters ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- ³⁾ Der Katalog der Wahlpflichtfächer „Spezielle Wirtschaftsinformatik 1 und 2“ entspricht den Angeboten des Master-Studiengangs „Master of Information Systems. Dieser Katalog kann durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Semesters ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- ⁴⁾ Der Katalog der Wahlpflichtfächer „Spezielle Wirtschaftsinformatik 3 und 4“ wird durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Semesters festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- ⁵⁾ Veranstaltungen können in englischer Sprache gehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Veranstaltungen „Spezielle Wirtschaftsinformatik 1 und 2“.
- (2) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) werden jeder/jedem Studierenden Punkte für die erfolgreich abgeschlossenen Pflichtveranstaltungen gutgeschrieben (Credit-Punkte oder „credit points“), die, unabhängig von der Bewertung der betreffenden Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung(en), den relativen Aufwand für jede einzelne Veranstaltung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen „credit points“ ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Noten regelt §10 Abs. 5 der entsprechenden Prüfungsordnung..

§ 7

Prüfungsvorleistungen

- (1) Im Grund- und Hauptstudium sind Prüfungsvorleistungen für folgende Fächer zu erbringen:
1. Für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung sind gemäß § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung Nachweise erforderlich für
 - (a) Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
 - (b) Managementtechniken,
 - (c) Englisch 1.

2. Für das Bestehen der Diplomprüfung sind Nachweise erforderlich für
 - (a) Englisch 2,
 - (b) Berufspraktisches Studiensemester
 - (c) Diplomandenvortrag.
- (2) Nachweise werden für folgende Prüfungsvorleistungen erteilt:
 1. Klausuren,
 2. Referate,
 3. Hausarbeiten,
 4. mündliche Prüfungen,
 5. qualifizierte Teilnahme an Blockseminaren,
 6. qualifizierte Teilnahme an Exkursionen, sowie
 7. sonstige Prüfungsvorleistungen (Computerprogramme, Präsentationen, etc.).
- (3) Zu Beginn der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist von dem betreffenden Mitglied des Lehrkörpers bekanntzugeben, in welcher Form und zu welcher Zeit die Prüfungsvorleistung gefordert werden. Für die Bewertung der Leistung gilt § 10 der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik entsprechend.
- (4) Die Noten der Prüfungsvorleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in einer gesonderten Bescheinigung dem Zeugnis der Diplom-Vor- und/oder der Diplomprüfung als Anlage beigelegt.

§ 8

Anwesenheitspflicht

- (1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit des oder der Studierenden in allen Vorlesungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen, Seminaren und Workshops.
- (3) Der Fachbereichskonvent kann auch für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 9

Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs. 2 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 1 HSG haben Studierende der Fachhochschule Flensburg grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Übungen, Seminaren und Workshops soll die Zahl der Teilnehmenden gemäß § 4 Abs. 2 HSG 20 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einem dieser Übungen, Seminare oder Workshops mehr Studierende und handelt es sich bei der Veranstaltung um ein *Pflichtfach*, richtet der Fachbereichskonvent Parallelveranstaltungen ein. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind hierfür im Rahmen der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

- (4) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf bei Pflichtveranstaltungen dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden vor, die im Regelstudienplan am weitesten fortgeschritten sind sowie Studierende, die bereits einmal von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Bei gleichberechtigten Bewerbungen entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine/n bestimmte/n Hochschullehrer/in besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichskonvent.
- (5) Melden sich zu einem dieser Übungen, Seminare oder Workshops mehr Studierende, und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein *Wahlpflichtfach*, dann ist der Fachbereich verpflichtet, der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlpflichtfaches zu ermöglichen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines bestimmten Wahlpflichtfaches besteht nicht.
- (6) Melden sich zu einem dieser Übungen, Seminare oder Workshops mehr Studierende, und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein *Wahlfach*, dann ist der Fachbereich nicht verpflichtet, der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlfaches zu ermöglichen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines Wahlfaches besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 das Grundstudium im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Studienordnung. Das Lehrangebot nach der bisherigen Studienordnung vom 25.11.1994 wird parallel zur Einführung dieser neuen Studienordnung semesterweise auslaufen.

Flensburg, den 11. Mai 2001

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
-- Der Dekan --

Professor Dr. Roland Trill